



GEMEINDE
UNSLEBEN

**Änderung des Anhang A
FÖRDERUNG NACH DEM BAYERISCHEN
STÄDTEBAUFÖRDERUNGSPROGRAMM
„umfassende“ Modernisierung der Gestaltungssatzung
der Gemeinde Unsleben.**

Gemäß Art 81 BayBO in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. August 2007 (GVBl. S. 588, BayRS 2132-1-B), die zuletzt durch die §§ 1 und 2 des Gesetzes vom 8. November 2022 (GVBl. S. 650) geändert worden ist, wird der der Anhang A der Gestaltungssatzung der Gemeinde Unsleben wie folgt geändert:

**§1
Änderungstext**

Anhang A Nr. 5 Höhe der Förderung wird wie folgt geändert:

Die Höhe der Förderung wird von der Gemeinde festgelegt.
Sie beträgt bis zu 30 % förderfähigen Kosten. Die Höchstgrenze der förderfähigen Kosten liegt bei 166.000,- € je Grundstück bzw. wirtschaftliche Einheit. Die förderfähigen Kosten können auch auf mehrere Jahre und mehrere Objekte verteilt werden.
Eigenleistungen können bei fachgemäßer Ausführung bis zu 50 % der Kosten, die bei der Vergabe der Leistungen entstehen würden, anerkannt werden.

**§2
Inkrafttreten**

Die Änderung des Anhang A tritt zum 01.01.2023 in Kraft

Gemeinde Unsleben, 12.12.2022

Michael Gottwald
1. Bürgermeister

